

oder ein anderes Land treffen. Insoweit könnte § 68 als landesrechtl. Vorschrift keine bindende Kraft, sondern nur die Bedeutung einer — unverbindlichen — Richtlinie für das Maß der zuerkennenden Entschäd. haben. War das aufgehob. Urteil dagegen von einem sächs. Gericht erlassen, so bildet § 68 die schlechthin verbindliche Vorschrift für die nach § 5 des RGes. vom 20. 5. 1898 zur Entscheidung zuständigen Stellen. In allen Fällen trifft die Entschädspflicht in vollem Umfange und für die ganze Dauer der Entschädzeit die verpflichtete Staats- oder Reichskasse. Die anstellende Körperschaft ist mithin hier nicht beteiligt. Daraus ergibt sich weiter, daß die Leistungen nach § 68 auch von der Rechtskraft des Urteils im Wiederaufn. Verf. an reiner Schadenersatz und nicht Versorg. Bezug sind. Wenn § 54 Abs. 2 („Der Beamte hat ... die rechtliche Stellung eines Beamten im einstw. Ruhestande“) entspr. Geltung haben soll, so gilt dies nur für die Behandlung dieses Beamten in allgemein beamtenrechtl. Beziehung, einen Wartegeldanspruch an seine frühere dienstberecht. Körperschaft hat er nicht, denn insoweit besteht sein Schadenersatzanspruch an den Staat des Strafgerichts. Eine moralische Verpflichtung der gen. dienstberecht. Körperschaft, den Beamten wieder anzustellen, besteht aber gemäß § 54 auch hier. Vgl. hierzu — z. T. abweichend — Klüber in VJahrb. 1932, 643 flg., insbes. 652; ferner Wittland a. a. O. 1932, 132 und 154.

Siebenter Abschnitt.

Aberkennung von Versorgungsbezügen.

§ 69.

- (1) Gegen einen Beamten im dauernden Ruhestande, der
- a) vor dem Übertritt in den Ruhestand sich eines Dienstvergehens schuldig gemacht hatte, das die Dienstentlassung gerechtfertigt hätte,
 - b) wegen eines vor oder nach seinem Übertritt in den Ruhestand begangenen Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt werden kann, zu Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,
 - c) nach dem Übertritt in den Ruhestand seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit derart schuldhaft verletzt, daß sich die Dienstentlassung gerechtfertigt hätte, wenn er noch im Dienste gewesen wäre,